

Ersetzt:

GE 56-20 Ausführungsbestimmungen zu Artikel 129 – 133 der Kirchenordnung über die Weiterbildung, Zusatzausbildung und Supervision der Pfarrer und Pfarrerinnen vom 20. August 2001

Gestützt auf Artikel 134 der Kirchenordnung

erlässt

der Kirchenrat folgende

Ausführungsbestimmungen zu Artikel 129 – 133 der Kirchenordnung über Weiterbildung, Zusatzausbildung und Supervision der Pfarrerinnen und Pfarrer

A u s f ü h r u n g s b e s t i m m u n g e n

1. Allgemeines

- 1.1 Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen haben mit der Übernahme ihres Dienstes auch die Verpflichtung übernommen, sich regelmässig in den verschiedenen Zweigen ihres Dienstes weiterzubilden.
- 1.2 Die Kirchenvorsteherschaften sind gehalten, die Weiter- und Zusatzausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen dieser Ausführungsbestimmungen zu unterstützen.
- 1.3 Weiterbildung soll die in Studium, Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ergänzen und vertiefen. Sie soll zu einem praxisgerechten Handeln Hilfe geben, das auf den Grundlagen des christlichen Glaubens theologisch reflektiert ist und dazu anleitet, das eigene Berufsverständnis besser zu erschliessen.
- 1.4 Zusatzausbildung bezweckt die Erweiterung der beruflichen Kompetenz in einem speziellen Zweig des grossen Aufgabengebietes der Pfarrerinnen und Pfarrer (z.B. Seelsorge, Unterrichtswesen, theologische Weiterbildung, Dok-

torat oder Habilitation) durch regelmässige und systematische Arbeit. Diese Zusatzausbildung setzt das grundsätzliche Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft voraus, wenn dadurch Teilgebiete der pfarramtlichen Tätigkeit vernachlässigt, bzw. durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreut werden müssen.

1.5 Formen der Weiterbildung sind:

- Persönliches Studium, für welches wöchentlich oder monatlich einige Stunden im Arbeitsplan eingesetzt werden sollen;
- Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, welche über spezielle theologische oder kirchliche Probleme arbeiten, eingeschlossen die Mitarbeit in kantonalkirchlichen Kommissionen;
- Besuch von Tagungen und Kursen;
- Besuch von längeren Weiterbildungskursen;
- Studienurlaub;
- Supervision, Teamsupervision, Intervision, Coaching und Ähnliches.

1.6 An den Kurskosten sollen sich die Teilnehmenden mit einem angemessenen Beitrag beteiligen. Diese Ausführungsbestimmungen legen im folgenden die Beitragssätze durch Kirchgemeinden und Kantonalkirche fest.

2. Tagungen und Kurse

2.1 Jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer wird jährlich eine volle Arbeitswoche für den Besuch einer Weiter- oder Zusatzausbildung gewährt. Sie oder er kann statt dessen einen zweiwöchigen Kurs innerhalb von zwei Jahren besuchen. Die Weiter- oder Zusatzausbildung kann auch in Form einer entsprechenden Anzahl von Kursabenden, Kursblöcken o.ä. erfolgen.

In einem Studienurlaubsjahr gilt der Anspruch auf diese ordentliche Weiterbildung als durch den Studienurlaub abgegolten.

2.2 Als in diesem Rahmen anerkannte Kurse gelten jene, welche von der eigenen Kirche, von Schwesterkirchen des In- und Auslandes sowie deren Werken organisiert werden. Bei speziellen Bildungsbedürfnissen können mit Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft auch andere Bildungsangebote genutzt werden.

2.3 Die Kirchgemeinden leisten mindestens zwei Drittel an die ausgewiesenen Weiterbildungskosten. Der Rest wird von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer übernommen.

- 2.4 Als Kurskosten gelten:
- Kursbeitrag;
 - Kost und Logis;
 - Fahrspesen (Bahn / Postauto) innerhalb der Schweiz.
- 2.5 Die Pfarrerin oder der Pfarrer erstattet der Kirchenvorsteherschaft Bericht über den besuchten Kurs.
- 2.6 Folgende Kurse stehen ausserhalb dieser Ausführungsbestimmungen und können zusätzlich besucht werden; für sie gelten die nachfolgenden Ausnahmeregelungen:
- Praktikumsleitungskurse: Die Kosten werden von der Kantonalkirche bezahlt.
 - Weiterbildung in den ersten Amtsjahren (WEA) für Jungpfarrerinnen und Jungpfarrer: Amtseinsteigerinnen und Amtseinsteiger haben während der ersten drei Amtsjahre obligatorisch je zwei WEA-Veranstaltungen pro Jahr zu besuchen, im vierten und fünften Jahr je eine pro Jahr. Die Kosten werden von der Kirchgemeinde übernommen.

3. Längere Weiter- und Zusatzausbildungen

- 3.1 Verschiedene Kurse befinden sich im Bereich zwischen Weiter- und Zusatzausbildung (z.B. CPT, TZI, TZT), andere sind eigentliche Zusatzausbildungen (z.B. Ausbildung zum Ausbildungspfarrer). Sie bezwecken die Erweiterung der Kompetenz der Kursbesucherin oder des Kursbesuchers in Teilbereichen ihrer oder seiner beruflichen Tätigkeit. Die Kantonalkirche fördert diese Ausbildung, indem sie Beiträge an deren Besuch ausrichtet.
- 3.2 Als Kurskosten gelten die unter 2.4 genannten.
- 3.3 Die Kantonalkirche übernimmt einen Drittel dieser Kosten. Die Kirchgemeinde übernimmt einen weiteren Drittel. Der Rest verbleibt der Kursteilnehmerin oder dem Kursteilnehmer.
- 3.4 Allfällige Stellvertretungskosten gehen zu Lasten der Kirchgemeinden.
- 3.5 Das Beitragsgesuch ist mindestens drei Monate vor Kursbeginn an den Kirchenrat zu richten. Es muss enthalten:
- Kursziel und Kursplan;
 - Kurskosten inkl. allfällige Kosten für Kost und Logis;
 - Einverständnis und Kostenbeteiligung der Kirchenvorsteherschaft
 - Stellvertretungsplan

- 3.6 Im Jahr, in welchem eine längere Weiter- oder Zusatzausbildung besucht wird, kann nicht zusätzlich Weiterbildung nach Ziffer 2 beansprucht werden.
- 3.7 Im Falle einer Ausbildung im Sinne von Artikel 131 der Kirchenordnung (Weiterbildung für spezielle Aufgaben) bezahlt die Kantonalkirche die Kosten für Ausbildung und Auswärtsaufenthalt (Artikel 133 Kirchenordnung), sowie die vollen Stellvertretungskosten, während die Kirchgemeinde die Lohnfortzahlung übernimmt.
- 3.8 Die Kursteilnehmerin oder der Kursteilnehmer erstattet der Kirchenvorsteherschaft und dem Kirchenrat einen schriftlichen Bericht über den besuchten Kurs.

4. Studienurlaube gemäss Artikel 130 Kirchenordnung

- 4.1 Jeder Studienurlaub sollte folgende Aspekte erfüllen:
- Die Pfarrerin oder der Pfarrer sollte, befreit vom Amtsdruk, ihre oder seine bisherige Arbeit in Frage stellen und Neues dazulernen.
 - Dies geschieht durch intensive, berufsbezogene Weiterbildung, entweder in theologischen Vorlesungen und Seminarien, oder durch gezielte und geplante Begegnungen mit notleidenden Menschen in einem besonderen sozialen oder diakonischen Dienst.
 - Jede Pfarrerin oder jeder Pfarrer hat für den Studienurlaub ein Lernziel zu formulieren. Sie oder er soll im Studienurlaub überlegen, ob ihre oder seine Erwartungen erfüllt worden sind und wie das Gelernte in der weiteren Praxis angewendet und weiterentwickelt werden kann.
- 4.2 Als Formen des Studienurlaubs sind denkbar:
- Intensive eigene Lektüre, verbunden mit dem Besuch von Kursen und/oder Praktika;
 - Vorbereitung und Erstellung einer qualifizierten Arbeit;
 - Besuch von Vorlesungen und Seminarien an einer theologischen Fakultät im In- oder Ausland. In Deutschland besteht die Möglichkeit eines „Kontaktstudiums“, eine Weiterbildung für Pfarrerinnen oder Pfarrer im Amt, welche in einer besonders betreuten Gruppe geschieht;
 - Besuch von Kursen im In- und Ausland, welche von der Kommission für die Aus- und Weiterbildung für Pfarrerinnen und Pfarrer ausgeschrieben werden oder sonst einen besonderen Bezug zur pfarramtlichen Tätigkeit haben;
 - Besuch und/oder Mitarbeit in einem Werk der inneren oder äusseren Mission;
 - Begegnung mit der Arbeitswelt (Industriepraktikum) mit Auswertungen.

- 4.3 Als Ziel eines Studienurlaubs können insbesondere nicht anerkannt werden:
- Berufsfremde Studien und Praktika. Diese können zwar in einem Studienurlaub absolviert werden, jedoch nur als unbezahlter Urlaub;
 - Touristische Auslandsreisen;
 - Kurse zur Umschulung auf einen anderen Beruf;
 - Erholungs- und Krankheitsurlaube.

- 4.4. Für die Dauer des Studienurlaubs muss die Stellvertretung für die notwendigen pfarramtlichen Dienste (Predigt, Jugendgottesdienst, Unterricht, Kasualien, dringende seelsorgerliche Besuche) geregelt sein.

Die Stellvertretung kann so erfolgen, dass die verschiedenen Dienste auf andere kirchliche Mitarbeitende (Kolleginnen oder Kollegen in der Gemeinde, Nachbarpfarrerinnen oder -pfarrer, pensionierte Pfarrerinnen oder Pfarrer, Theologinnen oder Theologen in anderen Stellungen, Theologiestudierende, sozial-diakonisch Mitarbeitende, Katechetinnen oder Katecheten usw.) verteilt werden. Die Entschädigung erfolgt in diesem Fall nach den Ansätzen der Kantonalkirche pro erfolgter Leistung.

Die Stellvertretung kann aber auch von einer Pfarrerinnen oder einem Pfarrer voll oder teilweise übernommen werden. Als Basis der Entschädigung gilt in diesem Fall die Besoldungsverordnung für die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen. Kürzungen sind angebracht, wenn die mit der Stellvertretung betraute Person nicht in der Gemeinde wohnt.

- 4.5 Das Gesuch für einen Studienurlaub muss jeweils bis 15. August des Vorjahres, für das der Studienurlaub geplant ist, an den Kirchenrat gerichtet werden. Es muss enthalten:
- Formuliertes Lernziel und Studienplan;
 - Stellvertretungsplan;
 - Budget der Stellvertretungskosten;
 - Schriftliches Einverständnis und Kostenbeteiligung der Kirchenvorsteherschaft;
 - Nachweis von mindestens 25 Tagen oder einer entsprechenden Anzahl Kursstunden Weiterbildung, Zusatzausbildung oder Supervision gemäss den Punkten 1.3 bis 1.5, 2, 3 oder 5.1 dieser Ausführungsbestimmungen während der vergangenen zehn Jahre. Sechs einzelne Kurs- oder Supervisionsstunden werden als ein Kurstag angerechnet.

- 4.6 Die Kosten für die eigentliche Weiter- und Zusatzausbildung während des Studienurlaubes gehen zu Lasten der Pfarrerin oder der Pfarrers. Die Beitragsleistung an einen Kurs gemäss Punkt 3 dieser Ausführungsbestimmungen ist auch im Studienurlaub möglich und muss separat der Kirchenvorsteherschaft und dem Kirchenrat beantragt werden.
- 4.7 Im Falle eines Studienurlaubs im Sinne von Artikel 131 der Kirchenordnung (Weiterbildung für spezielle Aufgaben) bezahlt die Kantonalkirche die Kosten für Ausbildung und Auswärtsaufenthalt (Artikel 133 Kirchenordnung), während die Kirchgemeinde die Lohnfortzahlung übernimmt.
- 4.8 Die Pfarrerin oder der Pfarrer erstattet der Kirchenvorsteherschaft und dem Kirchenrat innert Monatsfrist schriftlich Bericht über den Studienurlaub.
- 4.9 Die Kirchgemeinde übernimmt die Auszahlung der Stellvertretungs- und allenfalls Kurskosten gemäss Punkt 3 dieser Ausführungsbestimmungen. Nach Eingang des Kursberichts rechnet sie darüber mit der Zentralkasse ab.

5. Supervision, Intervision, Coaching und Ähnliches

- 5.1 Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer hat zusätzlich zur Weiterbildung nach Punkt 2.1 jährlich das Recht auf acht bezahlte Stunden qualifizierter Supervision, Intervision, Coaching oder Ähnlichem. Entsprechende Anträge werden an die Kirchenvorsteherschaft gerichtet. Die Kosten werden von der Kirchgemeinde übernommen.
- 5.2 Die Beanspruchung und Finanzierung von über Punkt 5.1 hinaus gehenden Massnahmen werden im Einvernehmen zwischen Pfarrerin oder Pfarrer und Kirchenvorsteherschaft festgelegt.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 6.1 Diese Ausführungsbestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

13. Februar 2012

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet